

Die Getreideernte beschlagnahmt

(Mitgeteilt)

Der Bundesrat hat am 2. August hinsichtlich der Getreideernte des Jahres 1917 einen wichtigen Beschluß gefaßt, der bereits am 6. August in Kraft treten wird. Bekanntlich sind bisher, mit Ausnahme des Verfütterungsverbotes und der Vermahlungsvorschriften für Brotgetreide, besondere Vorschriften über das Inlandsgetreide nicht erlassen worden. Die beständig zunehmenden Schwierigkeiten in der Getreidezufuhr verweisen aber unsere Brotversorgung immer mehr auf die eigene Produktion. Unsere Vorräte an Auslandgetreide gehen zurück, und es sind weitere Verschiffungen für die nächste Zeit kaum zu erwarten.

Die diesjährige inländische Ernte muß unter diesen Umständen für die nötigsten Bedürfnisse des Landes, namentlich für die Brotversorgung, vollständig erfasst werden. Eine weitere Ausdehnung des Getreidebaues und die äußerste Einschränkung des Verbrauches sind unabweisbar. Die ernste Lage erfordert unbedingt die Mitwirkung des ganzen Volkes zur Ueberwindung der bestehenden Schwierigkeiten.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 2. August wird die gesamte diesjährige Inlandsernte an Brotgetreide zuhanden der Kantone, eventuell des Bundes, beschlagnahmt, in der Absicht, dasselbe der Brotversorgung zuzuführen. An- und Verkauf von Brotgetreide, sowie die Verfütterung desselben sind verboten. Bereits abgeschlossene Kaufverträge werden nichtig erklärt. Gestattet ist nur die Verwendung von Getreide zur ausschließlichen Selbstversorgung des Produzenten mit Brot und Mehl nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften über die Brotrationierung.

Ueber die Verwendung von Getreide zu Satzwegen wird das Volkswirtschaftsdepartement besondere Verfügungen erlassen.

Bund und Kantone sind ermächtigt, das vorhandene Brotgetreide zum Zwecke der gleichmäßigen Brotversorgung mit Beschlag zu legen, gegen Bezahlung von Höchstpreisen, die auf Grundlage des Abgabepreises für Monopolgetreide vom Militärdepartement bestimmt werden. Produzenten, Gemeinden und Kantone sind verpflichtet, die vorläufig zu erwartenden Ernteergebnisse zu melden und für eine richtige Ernte und Aufbewahrung des Getreides Sorge zu tragen.

Die Verwendung von Brotgetreide zu andern Zwecken als zur Brotversorgung ist nur ganz ausnahmsweise gestattet und an eine besondere Bewilligung des Militärdepartements gebunden. Es kommt hier die Verwendung zur Herstellung von unentbehrlichen Nahrungsmitteln, Stärke, Hefe, Malzlassee usw. in Betracht.

Das übrige Getreide, nämlich Hafer, Gerste und Mais, ist vorläufig nicht beschlagnahmt. Seine Verwendung zu industriellen und gewerblichen Zwecken wird aber kontingentierte und von einer Bewilligung des Militärdepartementes abhängig gemacht. Das gleiche trifft zu für den Handel mit diesen Produkten. Die Kantone haben Vorschriften zu erlassen, um den Verbrauch von Hafer, Gerste und Mais möglichst einzuschränken und eine gleichmäßige Verteilung zu erzielen. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Pferdebesitzer, die selber nicht genügend produzieren, sich den nötigsten Hafer verschaffen können und die Bedürfnisse der Armee gedeckt werden. Eine Beschlagnahmung auch dieser Getreidearten bleibt vorbehalten. Für ihren Verkauf gilt der Abgabepreis des Bundes als Höchstpreis.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses, sowie der Ausführungsvorschriften, werden mit Buße bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.